

## EU-Aktionärsrechterichtlinie und US-Erbschaftssteuer

Gerne informieren wir Sie über die revidierte Aktionärsrechterichtlinie II der Europäischen Union sowie über die US-Erbschaftssteuer (Federal Estate Tax).

## **US-Erbschaftssteuer**

Was die US-Erbschaftssteuer betrifft, können auch Nachlassvermögen von Nicht-US-Staatsbürgern mit Wohnsitz ausserhalb der USA von dieser betroffen sein. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte mit Bezug in die USA, beispielsweise für Aktien von US-Gesellschaften, Anlagefonds-Anteile, welche von US-Institutionen ausgegeben werden, aber auch für Grundeigentum und bewegliches Vermögen, das sich in den USA befindet. Deklarationspflichtig sind die Erben bzw. die mit dem Nachlass betrauten Personen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.hbl.ch/rechtliches.

## EU-Aktionärsrechterichtlinie II

Die Europäische Union hat ihre Aktionärsrechterichtlinie II (nachfolgend Richtlinie) revidiert. Sie ist seit dem 3. September 2020 anwendbar. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Mitwirkung der Aktionärinnen und Aktionäre von börsenkotierten Gesellschaften mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat zu verbessern und die grenzüberschreitende Informationsübermittlung zu erleichtern.

Sie sieht namentlich vor, dass börsenkotierte Gesellschaften zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionären die Identifizierung ihrer Aktionärinnen und Aktionäre von den Banken verlangen können. Wenn Sie somit Aktien von einer uns anfragenden, börsenkotierten Gesellschaft mit Sitz in der EU oder im EWR in Ihrem Portfolio halten, fordert die Richtlinie von uns die Bekanntgabe gewisser Angaben zu Ihrer Person an diese Gesellschaft, wie Identifikationsnummer, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Beteiligungsart, Aktienzahl oder Datum des Erwerbs.

Umgekehrt werden wir Ihnen als Aktionärinnen und Aktionäre, wenn Sie das wünschen, bestimmte Informationen der Gesellschaften zur Verfügung stellen und erleichtern Ihnen damit die Ausübung des Stimmrechts (bspw. Informationen über bevorstehende Generalversammlungen der Gesellschaften und weitere Unternehmensereignisse). Möchten Sie über Informationen im Sinne der Richtlinie aktiv benachrichtigt werden, kontaktieren Sie bitte Ihre Kundenberaterin, Ihren Kundenberater oder das Sie betreuende Team. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie das nicht wünschen. Bitte beachten Sie, dass der entsprechende Aufwand Kosten verursachen kann und Ihnen Drittgebühren weiterbelastet werden können

Ihre Kundenberaterin, Ihr Kundenberater oder das Sie betreuende Team steht Ihnen bei weitergehenden Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.